

Bekanntmachung Nr. 057/2024 vom 02.10.2024**Bekanntmachung**

Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie -.

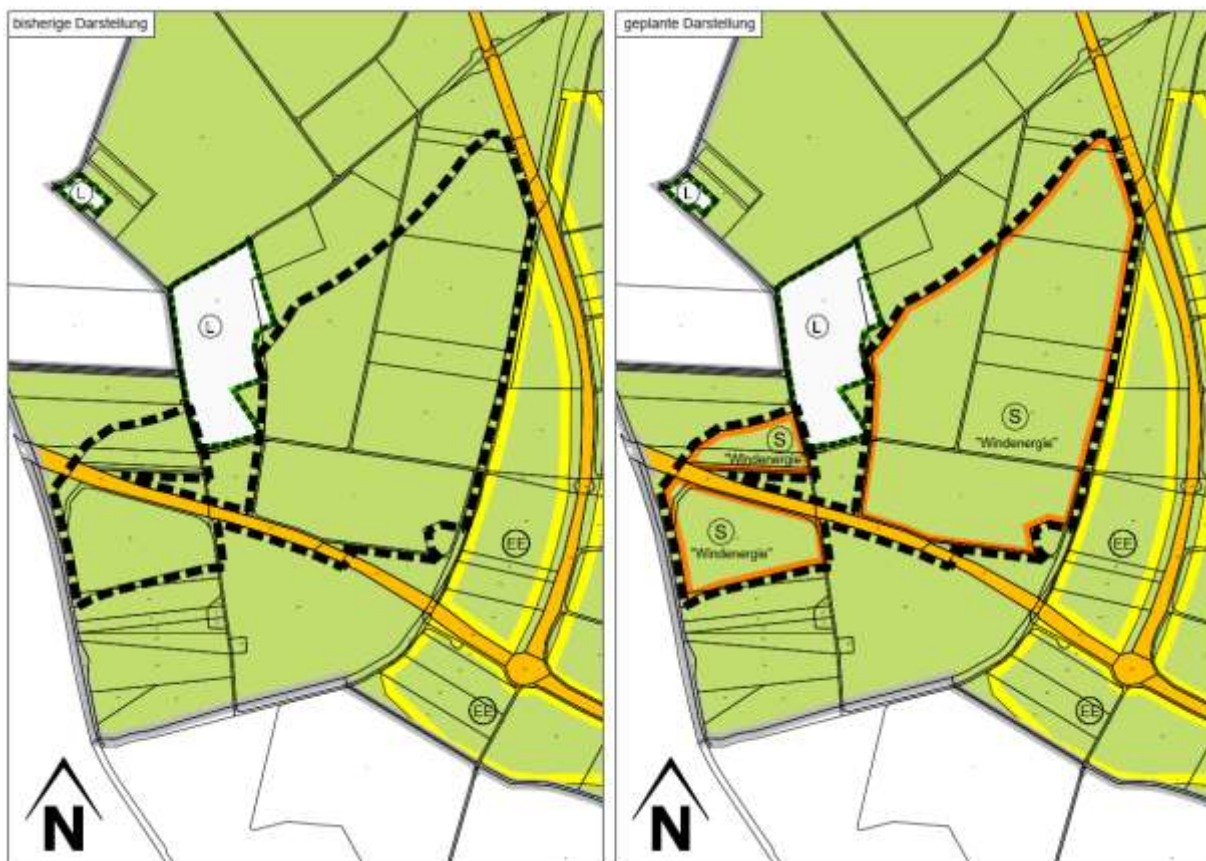
Ratsbeschluss vom 10.09.2024:

“Der Stadtrat beschließt zu dem Änderungsentwurf (Anlage 3 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.”

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 34,76 ha befindet sich im Südwesten von Baesweiler unmittelbar an der Grenze zu Herzogenrath. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Baesweiler, Flur 30 und 32, sowie in der Gemarkung Oidtweiler, Flur 9.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (siehe Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage 150/2024) ersichtlich.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie, hier der Windenergie, zu leisten. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75.

Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB).

Die 80. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur weiteren Konkretisierung der Planung ist nicht vorgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **03.10.2024 bis 04.11.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Durch Links zur städtischen Homepage auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) sind sowohl die Bekanntmachung als auch die Unterlagen zu den aktuellen Beteiligungsverfahren zugänglich.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Der Zugang ist barrierefrei. Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Nr.	Art der Information, Dokument/Quelle	Urheber / Stand	Bezug / verfügbare umweltbezogene Informationen
[1]	Umweltbericht	VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz (August 2024)	<p>Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen / Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insbesondere Fledermäuse, Feldvögel) - Fläche (insbesondere Versiegelung) - Boden (insbesondere Versiegelung und Bodenverdichtung) - Wasser (insbesondere Schadstoffeinträge während der Bauphase) - Luft und Klima (insbesondere lokale Winde, Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase, Klimaschutz) - Landschaftsbild (insbesondere Beeinträchtigung) - Mensch (insbesondere Schlagschatten, Schall und optische Bedrängung) - Kultur- und Sachgüter (insbesondere Kulturlandschaft, Baudenkmäler, landwirtschaftlich nutzbare Flächen)

			<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung (insbesondere Natura-2000-Gebiete) - Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Nutzung von erneuerbaren Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie - Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (insbesondere kumulierende Auswirkungen bei Immissionen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild), - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen - Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung - Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Anderweitige Planungsmöglichkeiten - Erhebliche nachteilige Auswirkungen
[2]	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (02/2024)	Abfrage öffentlich zugänglicher Datenwerke des Landes, eigene Erfahrungen aus Projekten im Umfeld und Datenabfrage bei der Biologischen Station Stolberg
[3]	Artenschutzprüfung	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (08/2024)	Artenschutzprüfung 1 und Artenschutzprüfung 2. Vogelkartierung (38 Arten), Maßnahmen für Vögel allgemein, Feldlerche und Schwarzkehlchen erforderlich (Bauzeitenregelung, Schwarzkehlchen). Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten sind bei bestimmten Szenarien Abschaltungen erforderlich. Parallel freiwilliges Batcodermonitoring möglich. Bauzeitenregelung zum Schutz planungsrelevanter Amphibien. Alle Maßnahmen greifen erst auf der Genehmigungsebene.

[4]	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	EINWENDER 1	Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch: Antrieb der Rotoren / Mikroplastik / Bisphenole Schutzgut Luft/Klima: keine CO2-Minderung
		EINWENDER 2	Schutzgut Luft/Klima: Klimawandel, Grüner Wasserstoff, Veränderung Mikroklima Schutzgut Wasser: Grundwasser Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft: Wald, Bäume, Beeinträchtigung Tiere, Landschaftsbild. Eingriff in die Natur, Schutzgut Mensch: Beeinträchtigung Anwohner (Schall, Schattenwurf), Gefahren durch Feinstaub, Mikroplastik, Lebensmittel, Brand
[5]	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie	Früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus (Grundwasserwiederanstieg, Hebungen an der Oberfläche) Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus (Grundwasserabsenkungen)
		EBV GmbH	Bergbaubedingte Unstetigkeiten
		GASCADE Gastransport GmbH	Abstimmung externer Kompensationsmaßnahmen
		Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	Erdbebengefährdung, Erdbebenüberwachung
		LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Hinweis auf Kulturlandschaftsbereich KLB 37 Gut Alt-Merberen, vermutetes Bodendenkmal (Wüstung des Gutes Alt-Merberen), Baudenkmal Burg Alsdorf
		Stadt Übach-Palenberg	Lärmimmissionen, Rotor-Schattenwurf
		StädteRegion Aachen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeiner Gewässerschutz (Hinweis) – Immissionsschutz (keine grundsätzlichen Bedenken) – Bodenschutz & Altlasten (keine Bedenken) – Natur & Landschaft (bestehende Kompensationsflächen L240, Hinweis zum Verhältnis FNP und Landschaftsplan, sowie dem zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag) – Regionalentwicklung (Hinweis auf abweichende Darstellung der 75. FNP-Änderung im Geoportal und auf der Internetseite) – Straßenbau und Radverkehr (keine Bedenken)

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 057/2024 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie – (Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) vom 30.09.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.09.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 80. Flächennutzungsplanänderung - zusätzliche Fläche für Windenergie - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 30.09.2024

*Der Bürgermeister
Froesch*